

SATZUNG

des

Vereins

Bayerischer

Milchschafhalter

SATZUNG

des

VEREINS BAYERISCHER MILCHSCHAFHALTER

§ 1

NAME, SITZ UND VERBREITUNGSGEBIET

Der Zusammenschluss führt den Namen:

"Vereinigung Bayerischer Milchschafter"

Durch Eintrag in das Vereinsregister dann e. V..

- a) **Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Jeweiligen ersten Vorsitzenden .**
- b) **Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht des Sitzes.**

§ 2

ZWECK

Der Verein ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Vereinigung, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Sein Zweck ist, durch Förderung der Milchschafterhaltung und -zucht sowie durch Förderung der Verwertung der Erzeugnisse aus der Milchschafterhaltung und -zucht in Bayern, der allgemeinen Landestierzucht und darüber hinaus der gesamten Volkswirtschaft zu dienen. Die Verwendung etwaiger Überschüsse soll zu satzungsgemäßen Zwecken erfolgen.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS

- a) **Umfassende Wahrung der Belange der Milchschafterhaltung und -zucht.**
- b) **Beratung und Belehrung in allen Fragen der Milchschafterhaltung, -zucht und Fütterung.**

- e) **Förderung des Angebotes und Absatzes von Milchschaafen und Förderung der Verwertung der Erzeugnisse aus der Milchschaafhaltung und -zucht.**
- d) **Aus- und Fortbildung der Milchschaafhalter, Auszeichnung verdienter Mitglieder.**
- e) **Mitwirkung bei der Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten.**
- f) **Sonstige, die Milchschaafhaltung und -zucht fördernde Maßnahmen, Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen, Durchführung von Beratungen.**
- g) **Beschaffung und Vermittlung züchterisch wertvoller Vater- und Muttertiere.**
- h) **Veranstaltung und Beschickung von Schauen und Märkten.**
- i) **Durchführung von Leistungsprüfungen.**

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer beim Vorsitzenden einzureichenden schriftlichen Beitrittserklärung, mit der gleichzeitig die Satzung anerkannt wird, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- a) **Ordentliche Mitglieder:**
Ordentliche Mitglieder können alle an Milchschaafhaltung und -zucht interessierten Personen werden
- b) **Fördernde Mitglieder:**
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Interessen der Milchschaafhaltung und -zucht einsetzen.
- c) **Ehrenmitglieder:**
Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich um die Milchschaafhaltung und -zucht im Sinne der Vereinsbestrebungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Ausschuss ernannt,

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Bei Familienmitgliedschaft sind anwesende Mitglieder und deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß mindestens drei Monate vorher (spätestens zum 30.9.) schriftlich angezeigt werden. Die Beiträge sind für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wurde noch zu entrichten.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Ausschuss beschlossen:

- a) wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber trotz 3maliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- b) wenn er gegen Bestrebungen oder Interessen des Vereins fortgesetzt und gröblich verstößt.
- c) wenn er das Ansehen des Vereins schädigt.

Einem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss die Möglichkeit eingeräumt werden sich vor Ausschuss und gegebenenfalls Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

Nach Zugang der Ausschlussentscheidung (per Einschreiben) kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Wird die Einspruchsfrist versäumt, ist der Ausschlussbeschluss unanfechtbar.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Umlagen. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Massgabe der Satzung zu benutzen.

§ 6

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt:

- a) die Vereinssatzung sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen, die Tätigkeit der Vereinsleitung tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag.
- b) die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Ausschuss festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten.
- c) sämtliche zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

DER VORSTAND

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

AUFGABEN DES VORSTANDS

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zeichnet für den Verein verantwortlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Verantwortung über das Rechnungs- und Kassenwesen, sowie die eventuelle Anstellung von Vereinspersonal. Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Zusammen mit dem Kassier erstellt er den jährlichen Rechnungsabschluß und Haushaltsvoranschlag.

Zu den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen kann der Vorstand weitere Personen einladen. Sie haben beratende Funktion.

§ 10

DER AUSSCHUSS

Die Beisitzer des Ausschusses sowie der Kassier und Schriftführer müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl auf 5 Jahre gewählt und bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden.**
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden.**
- c) Fünf Beisitzern.**
- d) Dem Kassier.**
- e) Dem Schriftführer.**

Bei den turnusgemäßen Wahlen sind auch zwei Ersatzausschussmitglieder zu bestimmen. Mindestens drei Mitglieder des Ausschusses müssen Herdhuchzüchter sein. Der Ausschuss ist nach rechtzeitiger schriftlicher Ladung der Mitglieder (mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin) bei Anwesenheit von mindestens 5 Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

AUFGABEN DES VEREINSAUSSCHUSSES

Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- a) Über wichtige Massnahmen im Sinne des § 3 dieser Satzung, sowie über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beraten.**
- b) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu entscheiden.**
- c) Festsetzung von Gebühren.**

§ 12

KASSIER UND SCHRIFTFÜHRER

Kassier und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassier erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Kassengeschäfte des Vereins.

Der Schriftführer erstellt die Niederschriften.

§ 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens im einjährigen Abstand schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe und des Zwecks beantragen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) **Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Beisitzer des Ausschusses sowie des Kassiers und Schriftführers.**
- b) **Die Entgegennahme des Jahresberichts, des Haushaltsvoranschlags und Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung.**
- c) **Die Bestimmung von Rechnungsprüfern.**
- d) **Die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge.**
- e) **Die Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse des Ausschusses nach § 4.**
- f) **Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nach vorheriger Beratung im Ausschuss.**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ausgenommen der in § 13 angeführten Regelung bei der Auflösung des Vereins. Beschlüsse zu § 13 a)-e) werden mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zu Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nach § 18 zu verfahren.

Wahlen und Beschlussfassungen über Beschwerden gegen Ausschluss eines Mitglieds durch den Ausschuss erfolgen schriftlich und geheim. Ansonsten bestimmt die Mitgliederversammlung über die Art der Abstimmung. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Bei Beschlüssen zu § 13 b) enthalten sich der Vorstand und der Kassier der Stimme.

§ 14

SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN

Über Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnetes Exemplar in den Vereinsunterlagen abzulegen. Sitzungsniederschriften sind an die Mitglieder des Ausschusses zu verschieken.

§ 15

ENTSCHÄDIGUNG

Vorstands- und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen und Reisekosten können nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft gegen Beleg ersetzt werden.

§ 16

BEITRAGSORDNUNG

Zur Durchführung von Förderungsmassnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Ausschuss festgelegt.

§ 17

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Jahresabschluss sind die Geschäfts- und Kassenbücher abzuschließen und dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Bevor der Rechnungsabschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, ist dieser von den Rechnungsprüfern zu überprüfen.

§ 18

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nach Vorberatung im Ausschuss nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht 3/4 aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, die alls dann die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt nach Abschluss der Liquidation das noch vorhandene Vermögen an den Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V., der es zur Förderung der Milchschaftzucht in Bayern zu verwenden hat.

Vor Auflösung des Vereins sind im Rahmen einer Liquidation etwa noch vorhandene Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein zu bereinigen.

§ 19

SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten

a) zwischen Vereinsmitgliedern

b) zwischen dem Verein und den Mitgliedern

die ihre Grundlage in der Vereinszugehörigkeit oder der Tätigkeit des Vereins haben, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus den Reihen der Vereinsmitglieder gebildet wird. Jeder Streitteil ernennt einen Schiedsrichter. Der Obmann des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsrichter bestimmt. Wenn hierfür keine Einigung erzielt wird, so wird der Obmann im Falle a) durch den Vereinsvorsitzenden, im Falle b) durch den Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V. bestimmt. Die schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten ist von den Mitgliedern durch Anerkennung der Satzung mit dem Aufnahmeantrag festgelegt.